

Förderverein Feuerwehr Lahr 2003 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Feuerwehr Lahr 2003 e.V.

mit Sitz in Lahr.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus lebensbedrohlichen Lagen. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a.) die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lahr v. 1847
 - b.) die Jugendfeuerwehr Lahr zu fördern.
 - c.) für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Lahr einzustehen
 - d.) interessierte Personen für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
- 2.)
 - a.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffen von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - b.) Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend den Wünschen des Spenders im Rahmen des Satzungszwecks zu verwenden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

-2-

-2-

§ 3

Mitglieder des Vereines

Mitglieder des Vereins können sein:

- 1.) Mitglieder der aktiven Abteilungen, der Musikabteilung der Jugendfeuerwehr, und der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lahr v. 1847
- 2.) fördernde Mitglieder
- 3.) Ehrenmitgliedern

- a. Ehrenmitglieder sind Personen die sich im Verein im besonderen Maß verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung ernannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person (natürliche und juristische Person) werden.
 - a.) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) beim Vorstand zu beantragen.
 - b.) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, sie beginnt nach_Zahlung des ersten Jahresbeitrages mit dem Tag der Aufnahme.
- 2.) Jugendliche haben zusammen mit der Anmeldung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- 3.) Der Wohnsitzwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen
- 4.) Mit der Aufnahme wird die Vereinssatzung anerkannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein bzw. durch Tod.
- 2.) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 3.) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, kann diese aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.) Ist ein Mitglied mit dem zweiten Jahresbeitrag im Verzug kann dieser aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Vorstandschaft zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

-3-

-3-

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- 1.) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- 2.) Spenden
- 3.) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 4.) Freiwillige Zuwendungen
- 5.) Erlös aus Veranstaltungen

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b.) der Vorstand (1. u. 2. Vorstand)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- c.) die Gesamtvorstandschaft

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

-4-

-4-

§ 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b.) die Wahl des 1. und zweiten Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren
- c.) die Wahl des Kassenführers und Schriftführers für eine Amtszeit von drei Jahren
- d.) die Wahl von vier Beisitzern für eine Amtszeit von drei Jahren
- e.) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit von drei Jahren
- f.) die Genehmigung der Jahresrechnung
- g.) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassenführers
- h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i.) Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- k.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen. Die Personalwahlen sind geheim durchzuführen.

- 6.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist
- 7.) Sämtliche Anträge sind zur Niederschrift zu geben.

-5-

-5-

§ 11 **Vereinsvorstand**

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht aus;
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassensführer
 - e.) vier Beisitzerder Feuerwehrkommandant, bei Verhinderung sein Stellvertreter, gehört dem Vereinsvorstand Kraft Amtes an.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzellvertretungsberechtigt.
- 3.) Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Gesamtvorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

- 1.) **Der 1. Vereinsvorsitzende**
 - a.) sorgt für die genaue Vollziehung der Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft aus. Er ist befugt, dringende Geschäfte von sich aus zu erledigen. Er hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 - b.) Der Vereinsvorsitzende lädt die Mitglieder zur Vereinsversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen die von ihm unterzeichnet wird.
- 2.) **Der zweite Vereinsvorsitzende**
 - a.) unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Amtsgeschäften und vertritt ihn bei seiner Abwesenheit.

-6-

3.) Der Kassenführer

- a.) führt die Kassengeschäfte, er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- b.) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Buch zu führen.
- c.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Jahreskassenbericht den Kassenprüfern zur Prüfung vor.
Anlässlich der Jahresmitgliederversammlung legt er einen genauen Bericht über die Finanzen des Vereines für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- d.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.) Die Kassenprüfer

- a.) prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der Jahresmitgliederversammlung Bericht.

5.) Der Schriftführer

- a.) hat das allgemeine Schriftwesen des Vereines unter sich. Er hat insbesondere Protokolle der Jahresmitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

6.) Die Beisitzer

- a.) unterstützt den Vorstand
- b.) sie können vom 1. Vorsitzenden mit Sonderaufgaben beauftragt werden

§ 13
Satzungsänderung

- 1.) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2.) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 14
Auflösung des Vereines
Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- 1.) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- 2.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 3.) Beim Auflösen oder Wegfall des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die Geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2008 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Für die Richtigkeit

Josef Schmitz
Vorsitzender